

gemäß § 53 Abs. 4 GO
an die Abgeordneten verteilt

ENTSCHLISSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Tanja Windbüchler-Souschill, Alev Korun, Freundinnen und Freunde

betreffend Verstärkung der Abschottungs- und Flüchtlingsabwehr-Politik der EU durch Missbrauch der Migrationsklausel des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Irak

eingebraucht im Zuge der Debatte eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (1253 d.B.): Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (1264 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Die Verhandlungen der EU mit Irak über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen begannen im November 2006 und wurden im November 2009 abgeschlossen. Anschließend wurde der Text des Abkommens im Jahr 2010 paraphiert. Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte am 11. Mai 2012.

Seit 1. August 2012 sind bereits Teile des Kooperationsabkommens, da es sich um ein gemischtes Abkommen handelt, vorläufig in Kraft:

- Artikel 2 (Wahrung der Grundsätze der Demokratie, Achtung der Menschenrechte, Wahrung des Rechtsstaatsprinzips) sowie
- Titel II "Handel und Investitionen",
- Titel III "Bereiche der Zusammenarbeit" und
- Titel V "Institutionelle, Allgemeine und Schlussbestimmungen"

Andere Teile, darunter jene zur Migrationspolitik, zur Bekämpfung der Korruption und Geldwäsche können zusätzlich nur dann in Kraft treten, wenn die Mitgliedstaaten ihre Zustimmung einzeln geben. Dabei geht es um die Inkraftsetzung folgender Teile: Titel I (Politischer Dialog und Zusammenarbeit im Bereich Außen- und Sicherheitspolitik), Titel IV (Recht, Freiheit und Sicherheit, inkl. der Migrationsklausel).

Grundsätzlich wäre das Abkommen positiv zu bewerten, da es als erste Vertragsbeziehung zwischen der EU und Irak die Basis bereitstellt, auf politischer, wirtschaftlicher, und sozialer Ebene zusammenzuarbeiten. Dazu gehören u.a. die Einführung eines jährlichen Dialogs auf Ministerebene und auf Ebene hoher Beamter über Frieden, Außen- und Sicherheitspolitik, nationalen Dialog und Aussöhnung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung, regionale Stabilität und Integration, sowie Klauseln über

Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen und des unerlaubten Handels mit Klein- und Leichtwaffen. Das Abkommen beinhaltet zudem eine spezielle Klausel über die Zusammenarbeit hinsichtlich des Beitritts Iraks zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und eine Klausel über die Zusammenarbeit bzgl. Menschenrechte, die einen Vorbehalt umfasst, dass sich Versäumnisse seitens des Iraks, Menschenrechte zu achten, negativ auf Programme für die Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung auswirken können.

Das vorliegende Kooperationsabkommen ist jedoch auch der allgemeine Rahmen, in dem die Verpflichtung zum Abschluss eines Rückübernahmeabkommens für den Irak festgeschrieben wird. Im Artikel 105 des Kooperationsabkommens zur „Zusammenarbeit im Bereich Migration und Asyl“ ist anfangs von einem umfassenden „Dialog“ zu Migration, irregulärer Migration und Schlepperei die Rede. Der Kern der Sache (Abs. 2 (d) bis (g) und Abs. 3) ist es jedoch eine wirksame „Präventionspolitik“ zur Verhinderung der irregulären *„Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel“* zu verankern. Rück- und Abschiebungen sollen bereits auf Basis dieses Abkommens forciert und der Grenzschutz - wohl auch vor Schutzsuchenden, wobei diesen kein legaler Weg für eine Asylantragstellung zur Verfügung steht - verstärkt von der EU und den EU- Mitgliedstaaten unterstützt werden. Artikel 105 Abs. 5 beinhaltet schließlich die Verpflichtung, so bald als möglich ein Abkommen über die Verhinderung und Bekämpfung der irregulären *„Einwanderung und die besonderen Verfahren und Pflichten für die Rückübernahme“* zu schließen, inklusive der Rückübernahme von Drittstaatsangehöriger und Staatenloser.

Rückübernahmeabkommen sind menschenrechtlich bedenklich, wenn diese zu einem fahrlässigen Umgang mit Asylverfahren durch Schnellabwicklungen, oberflächlichen Prüfungen von Anträgen bzw. nur oberflächlichen Prüfungen des Refoulement-Verbots führen. Das Problem der uneinheitlichen Asylverfahren, der völlig unterschiedlichen Asylanerkennungsraten innerhalb der EU und die hohe Fehleranfälligkeit der derzeitigen Asylsysteme werden durch immer rascher verhängte Rück- und Abschiebungen weiter verschärft. Möglichkeiten, ein effektives Rechtsmittel zu ergreifen, bleiben oft kaum. Solange die Asylsysteme in der EU so unterschiedliche Schutzniveaus und Anerkennungsquoten haben - als Beispiel sei die aktuelle Anerkennungsquote schutzsuchender SyrerInnen in Rumänien mit 49%, in Frankreich jedoch mit 96% genannt, verschärft ein EU-Rückführungsabkommen weiter die vorherrschenden nationale Ungerechtigkeiten. Weiters beinhalten die standardisierten EU-Rückübernahmeabkommen Versprechen seitens der EU, die nicht eingehalten werden, wie z.B. *„die Möglichkeiten der legalen Migration für Staatsangehörige“*, wiewohl die Möglichkeiten legaler Zuwanderung in die EU immer schmaler statt breiter werden.

Die EU benutzt genau diese Kooperationsabkommen mit Koppelung an Rückübernahmeforderungen, um selbst die Rückführung in Staaten, die derzeit unsichere Bürgerkriegsstaaten, failed states oder autoritäre Regime sind, zu ermöglichen. Menschenrechtlich und völkerrechtlich ist die Rückschiebung in solche

Staaten wegen des Refoulement-Verbots (Gefahr für Leib und Leben) mehr als fragwürdig. Solche Abkommen machen eine gefährliche Parallelstruktur auf, indem sie die menschenrechtlichen Mindeststandards umgehen und de-facto Abschiebungen auch in solche Staaten erleichtern.

Die Lage im Irak spitzt sich nun dramatisch zu: Eine Offensive auf Mosul soll laut Medienberichten in naher Zukunft beginnen, die zweitgrößte irakische Stadt, die sich seit mehr als zwei Jahren unter der Kontrolle von IS befindet. Was das für die Bevölkerung vor Ort bedeutet, kann sich jeder ausmalen: Hunderttausende Menschen wären, wenn sie es nicht schon bereits sind, auf der Flucht, haben kein Dach über dem Kopf und haben kein Wasser und Lebensmittel.

Vor diesem Hintergrund, und im Lichte der restriktiven Abschottungspolitik der EU müssen die Entwicklungen in Menschenrechtsfragen – gerade in Koppelung mit wirtschaftlichen und politischen Rahmenabkommen - hinterfragt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Migrationsklausel der EU-Partnerschafts- und Kooperationsabkommens dazu missbraucht wird, Drittstaaten in Rückübernahmeabkommen zu pressen, die aufgrund der derzeitigen Schieflage im EU-Asylsystem in menschenrechtlich bedenklichen Rückschiebungen münden. Das muss unter allen Umständen verhindert werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler und der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, werden aufgefordert, sich auf EU-Ebene mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen,

- 1) dass eine gemeinsame, zwischen den Mitgliedsstaaten akkordierte, langfristig angelegte EU-Migrationspolitik statt einzelstaatlicher, sich widersprechender Fleckerlteppichpolitik durchgesetzt wird
- 2) dass eine auf Grund- und Menschenrechten basierende Flüchtlingspolitik mit einheitlichen Standards in der EU durchgesetzt wird
- 3) dass unter dem Titel "Migrationspartnerschaft" eine im Interesse beider Seiten stehende, echte Partnerschaft angestrebt wird statt einseitiger Rückübernahmeverpflichtung für ärmere Länder, während das Versprechen von legalen Migrationsmöglichkeiten ein Lippenbekenntnis bleibt

- 4) dass bei allen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die sich in bürgerkriegsähnlichen oder menschenrechtlich kritischen Lagen befinden, die Migrationsklausel nicht angewendet wird
- 5) dass die Migrationsklausel in Artikel 105 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Irak nicht in Geltung kommt, solange sich die dramatische Lage im Land nicht stabilisiert hat
- 6) dass - solange die Migrationsklausel Teil eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ist - die Umsetzung der Migrationsklausel hinsichtlich der Einhaltung aller menschenrechtlicher Standards in regelmäßigen Abständen von einem unabhängigen Gremium eigens überprüft wird. Sollte das Gremium eine Verletzung von Menschenrechtsstandards bei der Durchführung von Rückführungen feststellen, wird sich die österreichische Bundesregierung mit aller Kraft dafür einsetzen, die Migrationsklausel mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen
- 7) dass alle EU-Rückübernahmeabkommen und EU-Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die Migrationsklauseln beinhalten, einen regulären Überprüfungsmechanismus erhalten, der nicht, wie bisher vorgesehen, nur auf Anfrage einer der Vertragsparteien initiiert werden kann, sondern der automatisch, in regelmäßigen Abständen aktiviert wird, um eine Überwachung von Rückführungen durchzuführen
- 8) dass sichergestellt wird, dass die Gelder der Entwicklungszusammenarbeit nicht für die Abschottungspolitik der EU zweckentfremdet werden, sondern zielgerichtet der Armutsbekämpfung dienen, und sich an den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen orientieren. Finanzielle Mittel zur Armutsminderung dürfen keinesfalls als Druckmittel für Rückführungen zweckentfremdet werden
- 9) dass - auch bilateral - alle Anstrengungen unternommen werden, um die Lage der Hunderttausenden von Flüchtlingen im Irak zu verbessern: Die Unterstützungsleistungen an UN-Hilfsorganisationen, wie das World Food Programme, UNICEF, UNHCR, UNWomen und UNFPA sind sofort zu erhöhen



